

A satellite night view of Europe, where the landmass is outlined by a dense network of yellow and orange lights representing cities and urban areas. The surrounding oceans are dark, with some scattered lights from coastal cities. The overall image has a high-contrast, glowing appearance.

Europa
und unser EKV

1. Unser Europäischer Kartellverband

Der Europäische Kartellverband, kurz „EKV“, (vollständiger Name: *Europäischer Kartellverband christlicher Studentenverbände zur Entwicklung, Koordination und Förderung von gemeinsamen Arbeits-, Netzwerk-, Kultur-, Traditions- und Kommunikationsplattformen in Europa*) ist ein Zusammenschluss mehrerer couleurstudentischer Korporationsverbände in Europa, die alle auf einer gemeinsamen weltanschaulichen Grundlage dem Bekenntnis zum Leben aus dem Christentum basieren. Er ist als europäischer Verband ein eingetragener Verein in Österreich mit Vereinssitz Wien, welcher seine Vereinstätigkeiten auf Europa erstreckt. In ihm sind ungefähr 120.000 Schüler, Studenten und Absolventen in ca. 15 Ländern organisiert (Stand: 2019). Seit 1985 hat der EKV partizipativen Status des Europarats inne und ist dort seitdem die Stimme des christlichen Couleurstudententums.

1.1. Ziele und Aufgaben des EKV

Zweck und Ziel des EKV ist die Förderung der Völkerverständigung durch Mithilfe beim Aufbau eines vereinten, vereinigten und geeinten Europas. Dazu übernimmt der EKV laut seinen Statuten folgende Aufgaben:

- ★ Vertretung von studentischen, akademischen und wissenschaftlichen Interessen gegenüber europäischen Einrichtungen und Gemeinschaften, einschließlich dem Europarat und der Europäischen Union,
- ★ Förderung und Koordination von Initiativen im Sektor Jugendaustausch und Jugendbildung,
- ★ Vermittlung von Informationen zwischen den staatlichen und zwischenstaatlichen Einrichtungen einerseits und Studenten und Akademikern andererseits,
- ★ Beobachtung geistiger und religiös-gesellschaftlicher Entwicklungen in Europa,
- ★ Organisation von verbandsübergreifenden und europabezogenen Bildungsveranstaltungen,
- ★ Koordination von Terminen, Versammlungen und Vorträgen,
- ★ Aufbau und Pflege eines Europeanetzwerks, sowie
- ★ Koordination, Kontaktaufbau und Kontaktförderung zwischen den Mitgliedsverbänden. Dazu wird laut EKV-Geschäftsordnung das kartellgeschwisterliche „Du“ zwischen den im EKV organisierten Mitgliedern gepflegt.

1.2. Geschichte und Mitglieder des EKV

Die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung der späten 60er-Jahre und die Diskussion vor allem in der Bildungspolitik und auf den Universitäten führte dazu, den Versuch zu wagen, auf internationaler Ebene in das Geschehen einzugreifen. Dazu schien es sinnvoll, eine Zusammenarbeit aller in diesem Bereich tätigen Korporationsverbände gleicher Weltanschauung zu erreichen. So wurde der Europäische Kartellverband (EKV) am 15. November 1975 nach fünf Jahren der Vorbereitungen auf Schloss Kleßheim in Salzburg (Österreich) gegründet. Initiiert wurde die Gründung durch den Technischen Kartellverband (TCV) sowie den Mittelschüler Kartellverband (MKV). Die Gründung fand schließlich gemeinsam mit

- ★ dem Cartellverband der deutschen katholischen Studentenverbindungen (CV),
- ★ dem Cartellverband der katholischen österreichischen Studentenverbindungen (ÖCV),
- ★ dem Ring Katholischer Akademischer Burschenschaften (RKAB),
- ★ dem Ring Katholischer Deutscher Burschenschaften (RKDB) und
- ★ dem Südtiroler Mittelschülerverband (StMV) statt.

In den folgenden Jahren des Bestehens traten weitere christliche Korporationsverbände, wie

- ★ der Schweizerische Studentenverein (Schw StV),
- ★ der Kartellverband katholisch deutscher Studentenvereine (KV),
- ★ der Kartellverband katholischer nichtfarbentragender akademischer Vereinigungen Österreichs (ÖKV),
- ★ der Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas (UV),
- ★ der Akademischer Bund katholisch österreichischer Landsmannschaften (KÖL),
- ★ der Verband farbentragender Mädchen (VfM),
- ★ die Vereinigung christlicher farbentragender Studentinnen in Österreich (VCS) und
- ★ der Katholiek Vlaams Studentenraad (KVSr), bei.

Im Jahr 2003 sistierte sich der Südtiroler Mittelschülerverband (StMV). Bis zu ihrer Auflösung waren auch der ungarische Verband „Keresztény Diákegyesületek Kartellszövetsége (KEDEX)“ und der flämische Verband „Katholiek Vlaams Hoogstudenten Verbond - Nationaal (KVHV-Nationaal)“ Mitglied im EKV. Als jüngstes Mitglied wurde 2016 der neue katholische flämische Korporationsverband „Katholiek Vlaams Studentenraad (KVSr)“ im EKV aufgenommen.

1985 erhielt der EKV nach mehrjähriger Bewerbung partizipativen Status im Europarat und hat seitdem ein Mandat in der INGO-Konferenz des Europarats. 1991 übernahm unter Leitung von Kbr. Martin Apfel (CV) der Europäische Kartellverband den Vorsitz in der Konferenz der internationalen Nicht-Regierungsorganisationen des Europarats. Bis Ende der 2000er-Jahre wurde der Europäische Studententag in verschiedenen Städten organisiert. Aufgrund der dort gewonnenen Eindrücke, gründeten sich oft christliche Studentenverbindungen in den gastgebenden Städten. Anfang der 90er-Jahre wurde diesen Einzelverbindungen ohne Dachverband die Möglichkeit eröffnet, direkt Mitglied im EKV zu werden. Diese Einzelverbindungen werden in der sogenannten „Kurie der Freien Vereinigungen im Europäischen Kartellverband christlicher Studentenverbände“ (kurz „Freie Kurie“ oder „Curia“) zusammengefasst.

Somit umfasst 2019 der EKV 33 Mitglieder; dabei sind es 14 Mitgliedsverbände und 19 Mitgliedsverbindungen in der Freien Kurie in 15 Ländern Europas. Insgesamt sind etwa 660 Einzelverbindungen und 120'000 Kartellschwestern und Kartellbrüder im EKV organisiert.

1.3. Struktur des EKV

Der gesamte Europäische Kartellverband wird durch ein vierköpfiges Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und einem Generalsekretär, geleitet. Dieses hat eine Amtsperiode von mindestens zwei Jahren.



Übersicht der Struktur des Europäischen Kartellverbands

Das Präsidium wird vom beschlussfassenden Gremium des Europäischen Kartellverbands gewählt, der sogenannten „Kartellverbandsversammlung“ (kurz „EKV-KVV“). In dieser hat jeder Mitgliedsverband Sitz und Stimme, wobei die Stimme je nach Mitgliederstärke des Verbandes unterschiedlich gewichtet wird. Während die größten Verbände mit Gewichtung 8 berücksichtigt werden, haben die kleineren Verbände 6, 4 oder 2 als Gewichtung.

Zur Repräsentation der Einzelverbindungen auf der EKV-KVV wählen diese innerhalb der Freien Kurie einen eigenen Vorstand, dessen Stimme auch mit 2 gewichtet wird. Der Vorstand der Freien Kurie besteht aus einem Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer und einem Kassier.

Zur Kontrolle des Präsidiums und zur Schlichtung entstehender Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Dazu entsenden die Mitgliedsverbände insgesamt fünf Richter. Die Organe und Mitglieder sind verpflichtet, sich den Entscheidungen des Schiedsgerichts zu unterwerfen.

Das Präsidium wird durch das EKV-Kuratorium unterstützt. Hier sind ungefähr 30 herausragende Persönlichkeiten aus den Bereichen Religion, Wissenschaft, Politik und Kunst vereint. Das Kuratorium unterstützt die Initiativen des EKV und steht dem Präsidium beratend zur Seite. Die Kuratoren sollen finanzielle Mittel für bestimmte Projekte des EKV und auch ihre Erfahrungen und ihr Netzwerk zur Verfügung stellen.

2. Europa und seine Organisationen

2.1. Europarat, die älteste europäische Organisation

Aufgrund der Lehren und Eindrücke des 2. Weltkriegs wurde mit dem Londoner-Zehnmächte-Pakt am 5. Mai 1949 der Europarat (Council of Europe, CoE) ins Leben gerufen, um einen engeren Zusammenschluss unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen und um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu fördern. Auch soll ihr wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt begünstigt werden. Sein Sitz ist im Europapalast in Straßburg (Frankreich).



Flagge des Europarats, welche 1955 eingeführt wurde. Erst 1995 übernahm die Europäische Gemeinschaft (EG) dieselbe Flagge.

Jeder europäische Staat kann Mitglied des Europarates werden, solange er die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen anerkennt. Bis auf Weißrussland, sind auch alle europäischen Staaten beigetreten. Die drei großen Leitlinien und Aufgaben des Europarats sind die Bewahrung und Einhaltung

- ★ der Menschenrechte,
- ★ der Demokratie und
- ★ der Rechtsstaatlichkeit.

Im Europarat werden und wurden mehrere wichtige multilaterale Verträge ausgehandelt und beschlossen. Die wichtigste unter ihnen ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950 mit ihren 14 Zusatzprotokollen, die alle Mitgliedstaaten einhalten müssen. In den anderen über 170 im Europarat beschlossenen Abkommen finden sich wichtige Errungenschaften, wie zum Beispiel: Abschaffung der Todesstrafe und Folter, Einführung und der Schutz der Kinderrechte, Wahlbeobachtungen, Qualität von Medikamenten, Bekämpfung von Rassismus und Verteidigung der Meinungsfreiheit. 2007 unterzeichneten die Europäische Union und der Europarat ein Memorandum of Understanding, welches die Kompetenzbereiche der jeweiligen Organisation definiert.

2.1.1. Organe des Europarats

Mit der Zeit entwickelte der Europarat aufgrund seiner Aufgaben sieben Organe: das Ministerkomitee, die Parlamentarische Versammlung, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Konferenz der INGOs, den Kongress der Gemeinden und Regionen, den Generalsekretär und den Kommissar für Menschenrechte.

2.1.1.1. Ministerkomitee und Parlamentarische Versammlung

Das Ministerkomitee besteht aus den Außenministern oder speziell dafür entsandten Botschaftern der Mitgliedstaaten und repräsentiert die Stimmen der nationalen Regierungen. Das Ministerkomitee ist das beschlussfassende Entscheidungsorgan des Europarats, wo die Abkommen und Vereinbarungen beschlossen werden.

Für die Parlamentarische Versammlung (PACE) entsenden die nationalen Parlamente Abgeordnete aus ihren Reihen. Somit repräsentiert die Versammlung die Machtverhältnisse und Ideen der Parlamente. Ihre Mitglieder sind in politische Fraktionen eingeteilt. Die Versammlung ist für die Einhaltung der Pflichten der Mitgliedsländer zuständig. Außerdem wählt sie den Generalsekretär und die Mitglieder des Europäischen Gerichtshofs (EGMR). Im Laufe seiner Geschichte wurden einige Kartellbrüder in die parlamentarische Versammlung gewählt, darunter auch Kbr. Wolfgang Blenk (ÖCV), der 1983 und 1984 Vizepräsident der Versammlung war.

2.1.1.2. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Zur Überwachung und Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Sitz in Straßburg (Frankreich) ins Leben gerufen. Jeder Mitgliedstaat des Europarats entsendet Richter und Juristen, welche von der Parlamentarischen Versammlung gewählt werden, an den Gerichtshof. Jedes Mitgliedsland unterliegt der Gerichtsbarkeit des EGMR. So kann jeder Mensch in den Europarats-Staaten Anklage gegen Verletzung seiner Menschenrechte beim EGMR erheben. Er ist nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit Sitz in Luxemburg, welcher ein Organ der Europäischen Union ist.

2.1.1.3. Konferenz der internationalen Nicht-Regierungsorganisationen (INGO-Conference)

Die Konferenz der internationalen Nicht-Regierungsorganisationen (INGO) ist ein beratendes Organ des Europarats. In ihr sind die NGOs mit partizipativen Status aus den Mitgliedsländern des Europarats zusammengefasst. Partizipativer Status gewährt der Europarat jenen NGOs, welche für ihren jeweiligen Arbeitsbereich besonders repräsentativ sind, die Grundwerte des Europarats teilen und zu seiner Arbeit beitragen, indem die NGOs dem Europarat mit ihren Fachkenntnissen als Berater zur Verfügung stehen. Die INGO-Konferenz bildet das „Gegengewicht“ zur parlamentarischen Versammlung und zum Ministerkomitee des Europarats. Während die parlamentarische Versammlung die Stimme der Parlamente und das Ministerkomitee die Stimme der Regierungen der Mitgliedsstaaten darstellt, beobachten und kontrollieren die NGOs deren Arbeit und können gegebenenfalls Berichte und Daten der Regierungen kommentieren oder sogar widerlegen.



Die INGO-Konferenz fasst über 400 Organisationen aus allen Bereichen der Zivilgesellschaft – darunter seit 1985 auch unseren EKV. Zweimal im Jahr versammeln sich die Repräsentanten der Mitgliedsorganisationen im Palais des Europarats in Straßburg (Frankreich) um in einer Vollversammlung zu tagen. Sie ist das beschlussfassende Gremium der INGO-Konferenz, wo jede NGO eine gleichwertige Stimme hat.

Des Weiteren, tagen die thematisch strukturierten Kommissionen und Arbeitsgruppen der INGO-Konferenz, welche nicht nur in den zwei jährlichen Sitzungswochen, sondern auch während des Jahres zusammenkommen. Die Kommissionen sind in die drei großen Themenschwerpunkte des Europarats aufgeteilt:

- 1) Demokratie, Sozialer Zusammenhalt und globale Herausforderungen,
- 2) Bildung und Kultur und
- 3) Menschenrechte.

In den Kommissionen und Arbeitsgruppen werden vergangene Initiativen und zukünftige Projekte thematisiert. Hier werden auch aktuelle Themen besprochen, neue Kooperationen zwischen NGOs ermöglicht und politische Empfehlungen (Eng. „policy recommendations“) entworfen.

Der EKV ist Mitglied in der Kommission für Bildung und Kultur, sowie in der Kommission für Demokratie, Soziale Zusammenarbeit und globale Herausforderungen. Der EKV hat sich bislang der Arbeitsgruppe „LifeLongLearning“, sowie der Arbeitsgruppe „Europe of heritage and creation“ angeschlossen. Innerhalb der letzteren hat der EKV eine neue Diskussionsgruppe ins Leben gerufen, welche sich besonders auf Traditionen handwerklicher wie studentischer Verbände und damit verbundene Möglichkeiten für zukünftige Projekte konzentriert.

2.1.1.4. Weitere Organe

Um Menschenrechtsverletzungen unabhängig aufzeigen zu können, richtete der Europarat das Organ des Kommissars für Menschenrechte ein, welcher von der Parlamentarischen Versammlung gewählt wird und dieser berichtet.

Um die Ziele Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auch auf subnationaler Ebene sicherzustellen, wurde der Kongress der Gemeinden und Regionen geschaffen. Er ist ein beratendes Organ des Europarats, findet zweimal jährlich statt und dient vor allem dem Austausch der lokalen und regionalen Amtsträger sowie der Organisation von Wahlbeobachtungen bei Lokal- und Regionalwahlen. Der Kongress gliedert sich weiter in die Kammer der Gemeinde, die Kammer der Regionen, in drei inhaltliche Ausschüsse, sein eigenes Sekretariat und einige Expertengruppen. Bisher waren zwei Kartellbrüder Präsidenten des Kongresses der Gemeinden und Regionen: Kbr. Alois Lugger (1968-70, MKV, ÖCV) und Kbr. Herwig van Staa (2002-04 und 2012-14, MKV, ÖCV, Curia, ÖKV, CV).

Für die Unterstützung der einzelnen Organe sowie die Koordinierung zwischen ihnen ist das Generalsekretariat verantwortlich. Dieses wird von dem auf fünf Jahre gewählten Generalsekretär geleitet. Bisher hatten zwei Kartellbrüder das Amt des Generalsekretärs des Europarats inne: Kbr. Franz Karasek (1979-84, ÖCV) und Kbr. Walter Schwimmer (1999-2004, MKV).

2.2. Europäische Union (EU)

Einige Mitgliedstaaten innerhalb des Europarats wollten ihre Zusammenarbeit noch weiter vertiefen und auch auf andere Themenbereiche ausweiten. So wurde am 18. April 1951 unter der Vorarbeit von Kbr. Konrad Adenauer (KV) und Kbr. Robert Schuman (Unitas) die „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, auch Montanunion genannt)“ zwischen Frankreich, Italien, Luxemburg, Belgien, der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland ins Leben gerufen. Vor allem diese beiden Ressourcen führten in der Vergangenheit immer wieder zu Spannungen auf dem europäischen Kontinent und waren enorm wichtig für den Wiederaufbau in der Nachkriegszeit. Die Gemeinschaft legte für Kohle und Stahl zollfreien Zugang sowie gemeinsame Regelungen für die Montanindustrie in den Mitgliedsländern fest. Parallel dazu gründeten dieselben sechs Staaten mit den Römischen Verträgen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom). Während die Euratom die Entwicklung der friedlichen Nutzung der Atomenergie fördern sollte, war das Ziel der EWG die Ermöglichung des freien Austauschs von Kapital, Waren, Dienstleistungen und Arbeitskräften.

Jede dieser drei europäischen Gemeinschaften hatte ihre eigenen Organe, welche 1965 mit dem Fusionsvertrag zu den sogenannten Organen der „Europäischen Gemeinschaften“ (EG) zusammengelegt wurden. Somit teilten sich nun die einzelnen Gemeinschaften eine gemeinsame parlamentarische Versammlung, einen Ministerrat, eine Kommission, einen Gerichtshof und einen Wirtschafts- und Sozialausschuss.

Die Aufgaben und Strukturen der Europäischen Gemeinschaften waren 1992 bei der Gründung der Europäischen Union (EU) durch den Vertrag von Maastricht die wichtigste der Drei-Säulen-Struktur der damaligen EU; neben der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres. 2007 wurden mit dem Vertrag von Lissabon die Aufgaben und Arbeitsweisen der Europäischen Union genauer definiert, in dem die vorherigen Abkommen und Verträge der vorher noch selbständigen Gemeinschaften und Organisationen zur einer Rechtspersönlichkeit namens „Europäische Union“ zusammengeführt wurden. Nur die Euratom blieb als selbständige Gemeinschaft bis heute bestehen, welche sich dreier EU-Institutionen als Organe bedient.

2.2.1. Organe und Einrichtungen der Europäischen Union

Die Europäische Union hat sieben Organe: das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat der Europäischen Union, die Europäische Kommission, den Europäischen Gerichtshof, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Rechnungshof. Diese Organe werden von weiteren Einrichtungen in ihren Spezialgebieten unterstützt, wie z.B. dem Ausschuss der Regionen, der Europäische Investitionsbank, dem Europäischen Bürgerbeauftragten, uvm.

2.2.1.1. Europäisches Parlament (EP)

Das Europäische Parlament besteht aus 751 Abgeordneten, welche direkt von den Staatsbürgern in den Mitgliedsländern gewählt werden. Somit stellt das Parlament die Stimme der Bürger innerhalb der EU dar. Die Abgeordneten gruppieren sich abhängig ihrer Parteizugehörigkeit in politische Fraktionen, wie z.B. die Europäische Volkspartei (EPP), die Progressive Allianz der Sozialdemokraten (S&D) oder die Europäischen Konservativen und Reformer (ECR). Die einmal monatlichen Plenarsitzungen des Parlaments finden in Straßburg (Frankreich) statt. Die Büros der Abgeordneten, die Ausschusssitzungen und die Fraktionssitzungen sind in Brüssel (Belgien), während das Generalsekretariat des Parlaments und die Parlamentsverwaltung in Luxemburg sitzt.



Plenarsaal des Europäischen Parlaments in Straßburg.

Das Europäische Parlament hat vier Hauptfunktionen: Wahl-, Kontroll-, Budgetierungs- und Gesetzgebungsfunktion. In der europäischen Gesetzgebung und bei der Budgetierung wird das Parlament gemeinsam mit dem Rat der Europäischen Union tätig. Bei spezifischen Themen in der Gesetzgebung muss das EP die jeweilige EU-Einrichtung, wie z.B. den Ausschuss der Regionen, anhören. Außerdem wählt das Parlament

die Europäische Kommission und in den Ausschüssen des Parlaments wird die Arbeit der Kommission, sowie des Europäischen Rates kontrolliert. Es wurden schon einige Kartellbrüder in das Europäische Parlament gewählt, darunter:

- ★ Otto Habsburg-Lothringen (1979-1999, KÖL, ÖCV, MKV, CV),
- ★ Karl Habsburg-Lothringen (1996-1999, KÖL, MKV, CV),
- ★ Paul Rübig (1996-2019, MKV, Curia),
- ★ Othmar Karas (seit 1999, MKV, ÖCV, Curia),
- ★ Lukas Mandl (seit 2017, MKV, ÖCV).

2.2.1.2. Rat der Europäischen Union (Ministerrat)

Der Rat der Europäischen Union, auch nur Ministerrat genannt, besteht aus den nationalen Ministern nach ihrem Ressort gegliedert; also bilden z.B. die Außenminister den Rat für auswärtige Angelegenheiten, die Finanzminister den Rat für Wirtschaft und Finanzen, usw. Diese thematischen Untergruppierungen werden Ratsformationen genannt. Der Ministerrat stellt also die Stimme der nationalen Regierungen da. Vorsitz im Ministerrat führt ein Mitgliedsstaat, welches halbjährlich wechselt. Sein Sitz ist in Brüssel, wobei die Sitzungen im März, Juni, September und Dezember in Luxemburg stattfinden. Der Ministerrat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament in der Gesetzgebung tätig und beschließt Gesetze nach dem Prinzip der doppelten Mehrheit, in besonderen Themenfeldern sogar einstimmig.



Justus-Lipsius-Gebäude in Brüssel: Sitz des Rats der Europäischen Union

2.2.1.3. Europäischer Rat (ER)

Der Europäische Rat ist nicht zu verwechseln mit dem vorher beschriebenen Europarat oder dem Rat der Europäischen Union. Der ER hat keine Gesetzgebungskompetenzen. Stattdessen kümmert er sich um die großen Fragen, die für die Zukunft der Union wichtig sind. Er formuliert die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten für das Fortkommen der EU und gilt daher als Schrittmacher für die weitere Entwicklung der EU. Die endgültige Einigung über Vertragsänderungen, beispielsweise über den Verfassungsentwurf, ist Sache des Europäischen Rates. Außerdem hat der Europäische Rat eine wichtige Rolle in der Außenpolitik: Er formuliert die allgemeinen Leitlinien der europäischen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Der Europäische Rat besteht aus den Regierungschefs der Mitgliedsländer und wird vom Präsidenten des Europäischen Rats geleitet. Der ER-Sitz ist in Brüssel, wobei die Sitzungen im März, Juni, September und Dezember in Luxemburg stattfinden.



Das Europa-Gebäude in Brüssel: Sitz des Europäischen Rats

2.2.1.4. Europäische Kommission (EK)

Die Europäische Kommission stellt die Exekutive der EU dar. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um fünf zentrale Aufgaben:

- ★ Vertretung der EU nach Außen,
- ★ Umsetzung der EU-Gesetze und ihrer Programme,
- ★ Entwurf und Ausführung des EU-Haushaltplans,
- ★ Initiativkompetenz für neue EU-Gesetze oder Programme und
- ★ Überwachung des Union-Rechts; z.B. wenn ein Mitgliedsstaat gegen EU-Recht verstößt, muss die Kommission einschreiten und notfalls vor dem Europäischen Gerichtshof Klage erheben.

Die Kommission hat so viele Mitglieder, wie die EU Mitgliedsstaaten hat, damit jedes Land vertreten sein kann. Die Kommission wird vom Kommissionspräsidenten geleitet. Dieser wird auf Vorschlag des Europäischen Rats vom Europäischen Parlament gewählt. Als designierter (gewählt aber noch nicht im Amt) Präsident wählt er

anschließend im Dialog mit den Regierungen der Mitgliedstaaten die Mitglieder seiner Kommission aus. Daraufhin befragt das Europäische Parlament diese Kandidaten ausführlich und gibt eine Stellungnahme ab; es kann die Kommission jedoch nur als Ganzes annehmen oder ablehnen. Die Kommissare sind alle gleichberechtigte Mitglieder des Kollegiums und vertreten die gefassten Entschlüsse nach dem Kollegialprinzip. Die Amtsdauer der Kommission beträgt fünf Jahre und ist mit der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments abgestimmt. Die Europäische Kommission besteht selbstverständlich nicht nur aus den Kommissionsmitgliedern, sondern ist eine große Behörde, die ihren Sitz in Brüssel hat. Sie besteht aus momentan 40 Generaldirektionen und Dienststellen, die jeweils in Direktionen und Referate unterteilt sind. Von 1995 bis 2004 war Kbr. Franz Fischler (MKV, ÖCV) EU-Kommissar für Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raumes. Er ist bisher der einzige Kartellbruder, der Mitglied der Kommission war.



Das Berlaymont-Gebäude in Brüssel: Sitz der Europäischen Kommission

2.2.1.5. Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sitzt in Luxemburg und legt das EU-Recht aus und gewährleistet damit, dass es in allen EU-Ländern auf die gleiche Weise angewendet wird. Er ist nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, welcher ein Organ des Europarats ist. Der EuGH hat sechs Hauptaufgaben:

- ★ **Auslegung des Rechts:** Der EuGH klärt für die Gerichte in den Mitgliedsländern auf Anfrage die Auslegung des EU-Rechts.
- ★ **Durchsetzung des Rechts:** Der EuGH urteilt darüber, ob ein Mitgliedsstaat Vertragsbruch begeht.
- ★ **Nichtigkeit von EU-Vorschriften:** Der EuGH stellt sicher, dass existierende und neue EU-Gesetze und Vorschriften nicht gegen die EU-Verträge oder gegen die Grundrechte verstoßen.
- ★ **Untätigkeit der EU:** Die EU-Organe müssen unter bestimmten Umständen Entscheidungen treffen. Wenn sie dies versäumen, können andere EU-Institutionen, Einzelpersonen oder Unternehmen beim EuGH eine Klage einreichen.
- ★ **Strafmaßnahmen gegen EU-Institutionen:** Privatpersonen oder Unternehmen, welche aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der EU oder ihrer Mitarbeiter geschädigt wurden, können sich an den EuGH wenden.

Um seine Aufgaben wahrzunehmen, gliedert sich der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in zwei Gerichte:

- ★ Das **Gericht der Europäischen Union (EuG)** befasst sich vor allem mit den Klagen von Einzelpersonen und Unternehmen.
- ★ Der **Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)** befasst sich mit den restlichen Aufgaben, wie Klagen der EU-Kommission oder der Mitgliedsstaaten. Er stellt auch die zweite Instanz nach dem EuG dar, wenn dort Rechtsmittel eingelegt werden.

2.2.1.6. Europäischer Ausschuss der Regionen (AdR)

Der Ausschuss der Regionen ist eine beratende Einrichtung der Europäischen Union, welche Regionen und Städten in der EU ein förmliches Mitspracherecht bei der Gesetzgebung in Europa verschafft. Er ist nicht zu verwechseln mit dem Kongress der Gemeinden und Regionen, welcher ein Organ des Europarats ist. Der AdR tritt sechsmal im Jahr in Brüssel zusammen. Bei der Erstellung von Gesetzen und Vorschriften in Themen, welche die Gemeinden, Regionen oder Bundesländer betreffen, müssen die EU-Organe den AdR anhören. Dies ist insofern sinnvoll, da ca. drei Viertel der EU-Gesetze auf lokaler oder regionaler Ebene umgesetzt werden. Der Ausschuss hat 350 Mitglieder, welche abhängig von den Bevölkerungszahlen der Mitgliedsländer vom Rat der EU gewählt werden. Momentan sind einige Kartellbrüder im AdR tätig, darunter:

- ★ Franz Schausberger (seit 1996, MKV, ÖCV),
- ★ Mark Speich (seit 2018, RKDB),
- ★ Günther Platter (seit 2018, MKV).

2.3. Weitere Europäische Organisationen

2.3.1. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

1948 stimmte der US-Kongress dem vom damaligen Außenminister und späteren Friedensnobelpreisträger George C. Marshall ausgearbeiteten Plan zu. Der Marshallplan (eigentlich „European Recovery Program“) war ein Konjunkturprogramm, um die vom Krieg zerstörten Länder wieder aufzurichten. Es lieferte vor allem Waren, Rohstoffe, Lebensmittel und Finanzkredite. Von Anfang an sollten die europäischen Staaten über die Verwendung der aus dem Programm erhaltenen Gelder mitentscheiden. Dafür wurde die Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) mit Sitz in Paris (Frankreich) gegründet. Sie hatte zum Ziel, ein gemeinsames Konzept zum Wiederaufbau und Zusammenarbeit Europas zu erstellen. 1960 wurde die OEEC in die OECD umgewandelt und auch nicht-europäische Staaten, wie Japan, Australien oder Mexiko, traten ihr bei. Die OECD hat drei Organe: den Oberen Rat, das Sekretariat und Fachausschüsse. Heute erhebt die OECD laufend Daten in ihren Mitgliedsstaaten (z.B. die PISA-Studie), um Probleme aufzuzeigen und darüber zu diskutieren. Somit bietet sie ihren Mitgliedsstaaten eine Plattform Lösungen von ähnlichen Problemen gemeinsam auszuarbeiten.



2.3.2. Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

Anfangs waren Großbritannien und die neutralen Staaten Schweiz, Schweden und Österreich an der gemeinsamen Wirtschaftszone der EG nicht interessiert. Gemeinsam mit Norwegen, Dänemark und Portugal gründeten sie 1960 eine „kleine“ Freihandelszone, die European Free Trade Association (EFTA) mit Sitz in Genf (Schweiz). 1992 handelten sieben EFTA-Staaten mit der EU den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), also einen gemeinsamen Binnenmarkt, aus. Durch den Übertritt von fünf Mitgliedsstaaten in die EU, verlor die EFTA ihre frühere Bedeutung. Heute sind vier Staaten Mitglied der EFTA: Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein; wobei alle, außer der Schweiz, Teil des EWR sind.



2.3.3. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Zwischen 1973 und 1975 fand in Helsinki (Finnland) auf Initiative der Ostblock-Staaten die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) statt. Dabei nahmen 35 Staaten, vor allem aus West- und Osteuropa, teil; darunter auch die USA, die Sowjetunion, die DDR und die Bundesrepublik Deutschland. Nach zweijährigen Verhandlungen wurde von den teilnehmenden Staaten die „Schlussakte von Helsinki“ als nationale Selbstverpflichtung unterzeichnet. Diese Akte kann als Tauschgeschäft zusammengefasst werden: Die Ostblock-Staaten erreichten die Anerkennung der neuen Grenzen nach dem 2. Weltkrieg und einen stärkeren wirtschaftlichen Austausch mit dem Westen, während sie sich verpflichteten die Menschenrechte anzuerkennen. Besonders der letzte Punkt führte zu einer Menschenrechtsbewegung in Osteuropa (sogenannte „Helsinki-Gruppen“), welche erheblich am Zerfall des Warschauer Pakts beteiligt waren. 1994 wurde beschlossen, die unregelmäßigen KSZEs zu institutionalisieren und in die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE, engl. OSCE) mit Sitz in Wien (Österreich) umzuwandeln. Heute sind neben den europäischen Staaten, den USA, Kanada auch die UdSSR-Nachfolgerstaaten und die Mongolei Mitglied der OSZE. Entgegen ihres Namens ist die OSZE keine internationale Organisation, da die Hinterlegung ihrer Charta bei den Vereinten Nationen explizit nicht erfolgte. Heute ist vor allem das Thema Sicherheit in den Fokus der OSZE gerückt, wie z.B. die Bekämpfung des Menschenhandels, des Terrorismus, der Cyberkriminalität oder die Durchführung von demokratischen Wahlbeobachtungen. Eine Entwicklung oder Neuausrichtung der OSZE ist Jahren Gegenstand von Diskussionen der Mitgliedsstaaten.



2.3.4. North Atlantic Treaty Organization (NATO)

Um die sowjetische Machtausbreitung in Europa zu begrenzen, unterzeichneten 1949 zehn westeuropäische Staaten mit den USA und Kanada den Nordatlantik-Vertrag, welcher eine militärisch-politische, internationale Organisation ins Leben rief. Ihr erstes Ziel war die Erarbeitung des „Strategischen Konzepts zur Verteidigung des Nordatlantikraums“. Im Gegenzug dazu unterzeichneten die Staaten im sowjetischen Machtbereich den Warschauer Pakt, einen militärischen Beistandsvertrag. Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs traten einige osteuropäische Staaten der NATO bei, welche weiterhin gemeinsame Kriegseinsätze und Militärübungen koordiniert. Die NATO hat eine relative komplizierte Struktur, welche ihre Organe in eine zivile und militärische Organisation unterteilt. Das wichtigste Entscheidungsgremium ist der Nordatlantikrat, welcher im NATO-Hauptquartier in Brüssel (Belgien) tagt.



2.4. Referenzen, Literatur und Onlinelinks

- Website des EKV: <http://www.ekv.info>
- Website des Europarats: <https://www.coe.int/de/>
- Website der INGO-Konferenz: <https://www.coe.int/en/web/ingo>
- Webseite der Europäischen Union: https://europa.eu/european-union/index_de
- Übersicht EU-Organe und Einrichtungen: https://europa.eu/european-union/about-eu/institutions-bodies_de
- Webseite des deutschen Verbindungsbüros des EP: <http://www.europarl.europa.eu/germany/de/europa-und-europawahlen/organe-und-institutionen>
- Webseite der OECD: <http://www.oecd.org>
- Webseite der EFTA: <https://www.efta.int>
- Webseite der OSZE: <https://www.osce.org>
- Webseite der NATO: <https://www.nato.int>
- Bild „Plenarsaal des Europäischen Parlaments“: Von Diliff - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=35972521>
- Bild „Justus-Lipsius-Gebäude“: Von JLogan - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=2069803>
- Bild „Europa-Gebäude“: Von Samynandpartners - Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=46989619>
- Bild „Berlaymont-Gebäude“: Von Andersen Pecorone - <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=47704947>